

VEREINBARUNG ÜBER DIE VEREINIGUNG DER GEMEINDEN DÖFFINGEN UND DÄTZINGEN

Die bestehenden Verflechtungen zwischen den Gemeinden Döffingen und Dätzingen und die Reformbestrebungen der Landesregierung haben die Bürgerschaft, die Gemeinderäte und die Verwaltungen der beiden Gemeinden bewogen, diese beiden Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zu vereinigen. Die beiden Gemeinden sind bisher schon verbunden durch zwei Zweckverbände (Klärwerk und Wasserversorgung). Außerdem besteht ein Schüleraustausch bei der Hauptschule.

Die neue Gemeinde bekennt sich zugehörig zum Verflechtungsbereich und dem Verwaltungs- und Wirtschaftsraum Böblingen/Sindelfingen. Sie ist in diesem Verflechtungsbereich eine selbständige Gemeinde, die bereit und daran interessiert ist, dem bestehenden Stadt-Umland-Gremium

Böblingen/Sindelfingen, einem Nachbarschaftsverband oder einer ähnlichen Institution beizutreten und mit den Nachbarstädten und -gemeinden auf interkommunaler Ebene zusammenzuarbeiten. Die neue Gemeinde ist auch offen für einen Anschluss der Gemeinde Schafhausen, Kreis Leonberg, mit der sie durch die Zweckverbände Klärwerk und Wasserversorgung verbunden ist. Die Gemeinden Döffingen und Dätzingen des Landkreises Böblingen schließen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19. November 1953 i.V.m. §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 26. März 1968 (Ges.Bl. S.114) folgende Vereinbarung:

§ 1 BILDUNG DER GEMEINDE

(1) Die Gemeinden Döffingen und Dätzingen, beide Landkreis Böblingen, vereinigen sich zu einer Gemeinde.

(2) Die neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Grafenau".

(3) Die bisherigen Ortsnamen Döffingen und Dätzingen werden als Ortsteilbezeichnungen beibehalten. Das kulturelle Eigenleben in den Ortsteilen soll sich auch künftig frei entfalten können.

§ 2 RECHTSNACHFOLGE

Die Gemeinde-Grafenau ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Döffingen und Dätzingen.

§ 3 WAHLEN DES BÜRGERMEISTERS:UND DER GEMEINDERÄTE

Der Bürgermeister und die Gemeinderäte der Gemeinde Grafenau sind unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung zu wählen.

§ 4 UNECHTE TEILORTSWAHL

(1) Die Wahlen der Gemeinderäte werden jeweils nach dem System der unechten Teilortswahl (§ 27 Abs. 2 GO) durchgeführt.

(2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend (§ 25 Abs. 2 GO). Von den danach 16 Sitzen im Gemeinderat erhält der Wohnbezirk Döffingen 10 und der Wohnbezirk Dätzingen 6.

(3) Dem Ortsteil Dätzingen wird eine Mindestzahl von 6 Sitzen gewährleistet.

§ 5 SITZ DER GEMEINDEVERWALTUNG

(1) Bis zum Bau eines neuen Rathauses hat die Gemeindeverwaltung ihren Sitz im Ortsteil Döffingen. Zwischen den Ortsteilen Döffingen und Dätzingen in den Gewannen, "Untere Straße", "Kälberne" und "Seewiesen" östlich der L 1190 und südlich der L 1182 oder im Gewann "Hinter der Mühle" wird baldmöglichst ein Verwaltungs-, und Dienstleistungszentrum erstellt.

(2) Das bisherige Bürgermeisteramt Dätzingen bleibt als örtliche Verwaltungsstelle bis zum Bau des Verwaltungszentrums bestehen. Es behält die Zuständigkeiten, die, für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Ortsteils Dätzingen notwendig sind.

(3) Bis zum Bau eines neuen Rathauses sollen die Sitzungen des Gemeinderats abwechselnd in den beiden Ortsteilen abgehalten werden.

§ 6 SCHULWESEN

(1) Die Gemeinde Grafenau unterhält in den Ortsteilen Döffingen und Dätzingen je eine Grundschule im Sinne des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens in Baden-Württemberg vom 5.5.1964 (Ges.B1.S.235), solange es die gesetzlichen und örtlichen Verhältnisse zulassen.

(2) Die Hauptschule wird vorbehaltlich der Genehmigung des Kultusministeriums im Ortsteil Döffingen durch. Ausbau der bestehenden Hauptschule betrieben. Dieser Hauptschule soll ein Realschulzug angeschlossen werden.

§ 7 ORTSRECHT

(1) Das in den Gemeinden Döffingen und Dätzingen geltende Ortsrecht bleibt aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Ein neues einheitliches Ortsrecht soll unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung für beide Ortsteile geschaffen werden.

(2) Die Hauptsatzungen der Gemeinden Döffingen und Dätzingen treten mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft. Eine neue Hauptsatzung ist - insbesondere mit Rücksicht auf § 4 dieser Vereinbarung - unverzüglich zu erlassen.

§ 8 ÜBERNAHME DER BEDIENSTETEN

Für die Übernahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinden Döffingen und Dätzingen auf die Gemeinde Grafenau gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 DURCHFÜHRUNG HERANSTEHENDER VORHABEN

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Grafenau ist verpflichtet beide Ortsteile städtebaulich, strukturell und wirtschaftlich gleichmäßig zu entwickeln. Bei der Schaffung neuer öffentlicher Einrichtungen darf kein Ortsteil bevorzugt werden.

(2) Zur Finanzierung dieser Vorhaben werden neben zweckgebundenen Staatsbeiträgen vor allem die Schlüsselzuweisungen des Landes nach § 34 a FAG 1970 dienen. Diese sind nach dem Verhältnis 60:40 auf die Ortsteile Döffingen und Dätzingen aufzuteilen und zur Finanzierung der oben genannten Vorhaben der einzelnen Ortsteile (Abs. 1 Buchstabe a und b) zu verwenden. Zur Finanzierung der Vorhaben Abs. 1 Buchstabe c können den jährlichen Mehrzuweisungen nach § 34 a FAG 50 % vorweg entnommen werden. Von den freien Haushaltsmitteln werden außerdem zur Finanzierung der Vorhaben (Abs. 1 Buchstabe c) 30 % der freien Haushaltsmittel im Durchschnitt der Jahre 1970 und 1971 verwendet.

§ 10 BENUTZUNG DES MÜLLPLATZES IM ORTSTEIL DÄTZINGEN

Der bestehende Müllplatz im Ortsteil Dätzingen darf bis zu seiner Auflösung nur von den Einwohnern des Ortsteils Dätzingen benützt werden.

§ 11 FEUERLÖSCHWESEN

Die Freiwilligen Feuerwehren Döffingen und Dätzingen bleiben als Feuerwachen in den beiden Ortsteilen bestehen. Beide Feuerwachen werden einem Kommando unterstellt, das innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung zu wählen

Der Kommandant und sein Stellvertreter dürfen nicht aus einem Ortsteil kommen. Die Leiter der örtlichen Feuerwachen, die dem Feuerwehrkommandanten unterstehen, werden durch die Mitglieder der Feuerwachen in den einzelnen Ortsteilen gewählt.

§ 12 GEMEINDEJAGD

Die Gemeinde Grafenau ist verpflichtet, nach Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge auf eine Teilung des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grafenau in 3 Jagdbezirke entsprechend den bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirken Döffingen und Dätzingen hinzuwirken.

§ 13 ENTWICKLUNGSBILD DER GEMEINDE GRAFENAU

(1) Die Gemeinden Döffingen und Dätzingen habe ihre bisherige Entwicklung auf eine Wohn-gemeinde ausgerichtet. Die Gemeinde Grafenau ist verpflichtet, diese Entwicklung zu ge-währleisten und fortzusetzen.

(2) Störende Industrie- und Gewerbebetriebe und andere störende Anlagen werden im An-schluß an die bestehende Wohnbebauung nicht zugelassen. Die natürliche Eigenart der Landschaft und die vorhandenen Erholungsgebiete werden bei künftigen Planungen beachtet und soweit wie überhaupt möglich erhalten.

(3) Die städtebauliche und strukturelle Entwicklung wird unter Beachtung der Entwick-lungsziele gem. Abs. 1+ 2 und der Planungsgrundsätze des Bundesbaugesetzes unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung in einem Flächennutzungsplan und Entwicklungsplan festgelegt.

§ 14 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG IN DER ÜBERGANGSZEIT

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die beiden Gemeinden Döffingen und Dätzingen für die Zeit nach der Unterzeichnung der Vereinbarung bis zu deren Inkrafttreten ein gegenseitiges Einvernehmen herstellen, ehe sie die Veräußerung oder den Erwerb von Gemeindeeigentum, über die Vornahme größerer Investitionen, die in den Aufgabenplänen nicht enthalten sind, über Personalangelegenheiten oder andere für die Zeit nach der Vereinigung bindende Maßnahmen abgeben.

§ 15 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

(1) Bis zum Zusammentreten des Gemeinderats der Gemeinde Grafenau nehmen die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinden Döffingen und Dätzingen die Aufgaben des Gemeinderäte der Gemeinde Grafenau wahr.

(2) Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Döffingen und Dätzingen bestellen nach § 48 Abs. 2 GO unverzüglich einen Amtsverweser. § 48 Abs. 1 GO bleibt unberührt.

(3) Die erste Sitzung der bisherigen Gemeinderäte der Gemeinden Döffingen und Dätzingen wird von dem an Lebensjahren ältesten bisherigen Stellvertreter der Bürgermeister der beiden Gemeinden einberufen und geleitet.

§ 16 ABWEICHUNGEN VON DER VEREINBARUNG

Wenn es im Laufe der Zeit angezeigt erscheint und rechtlich zulässig ist, kann von den Bestimmungen dieser Vereinbarung, erforderlichenfalls durch Änderung der Hauptsatzung, abgewichen werden, wenn die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder aus dem betroffenen Ortsteil dem zustimmt.

§ 17 VERTRETUNG BEI STREITIGKEITEN

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Erfüllung oder Auslegung dieser Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Döffingen von den Mitgliedern des Gemeinderats aus dem Wohnbezirk Döffingen und die bisherige Gemeinde Dätzingen von den Mitgliedern des Gemeinderats aus dem Wohnbezirk Dätzingen vertreten.

(2) Als Schlichtungsstelle bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten wird die Rechtsaufsichtsbehörde angerufen. Wird deren Entscheidung nicht angenommen, kann das Verwaltungsgericht angerufen werden.

(3) Wenn die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder aus dem jeweiligen Ortsteil die Schlichtungsstelle anruft oder Klage erhebt, wird die Gemeinde Grafenau die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten vorschießen. Dem verlierenden Ortsteil werden diese Auslagen an den Investitionen gekürzt.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Diese Vereinbarung tritt am 1. September 1972 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Nordwürttemberg in Stuttgart bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

21. Juni 1972 / 14 Juli 1972

Für die Gemeinde Döffingen
(Gemeinderatsbeschluss vom 24.3.1972 und 19.5.1972)
gez. Bürgermeister Baur

Für die Gemeinde Dätzingen (Gemeinderatsbeschluss vom 16.6.1972)
gez. Bürgermeister Bien

Die Anhörung der Bürger der Gemeinden Döffingen und Dätzingen fand am 27. Februar 1972 statt. Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat die Vereinbarung mit Erlass vom 11. Juli 1972 Nr. 12-512 Döffingen-Dätzingen (Grafenau) genehmigt.

Vorstehende Vereinbarung wurde bekannt gemacht in den Mitteilungsblätter der Gemeinden Döffingen und Dätzingen am 10. August 1972.

ANLAGE ZUR VEREINBARUNG ÜBER-DIE VEREINIGUNG DER GEMEINDE DATZINGEN MIT DER GEMEINDE DÖFFINGEN

Es besteht Einigkeit über folgende zusätzliche Abmachungen:

I. Zuteilung von Baugrundstücken

Bei der Vergabe von Baugrundstücken, die bei Umlegungen aus dem Grundbesitz der bisherigen Gemeinden Döffingen und Dätzingen, nach Abzug des Flächenanteils für öffentliche Verkehrsflächen, Grün- und Versorgungsflächen entstehen, werden die Bürger der Gemeinde Grafenau nach folgenden Grundsätzen berücksichtigt:

1. Gemeindeeigene Bauplätze werden bevorzugt vergeben an Interessenten, die der Gemeinde ein für die Aufgabenerfüllung interessantes Grundstück zum Tausch anbieten.
2. Im übrigen werden die Bauplätze vergeben nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung. Voraussetzung für die Aufnahme in die Warteliste ist:
 - a) das der Bewerber mindestens drei Jahre Gemeinde wohnhaft ist,
 - b) über 21 Jahre alt ist und noch keinen Bauplatz von der Gemeinde bekommen hat.
3. Der in die Warteliste aufgenommene Bauplatzinteressent kann einmal ein von der Gemeinde angetragenes Baugrundstück ausschlagen. Der Bewerber wird dann zurückgestellt bis zur nächsten Umlegung, bei der die Gemeinde Grafenau Bauplätze zu vergeben hat. Schlägt er einen ihm angebotenen Bauplatz ein zweites Mal aus, wird er als Bauplatzinteressent von der Warteliste gestrichen. Hat sich der Bewerber bei der Anmeldung darauf festgelegt, nur in einem Ortsteil bauen zu wollen, wird er nur dann von der Warteliste gestrichen, wenn er einen ihm zum zweiten Mal angebotenen Bauplatz in dem von ihm gewünschten Ortsteil ausschlägt. Erneute Anmeldung ist möglich.
4. Der Bauplatzbewerber muss bei Zuteilung des Bauplatzes die Finanzierung seines Bauvorhabens nachweisen.
5. Die bestehenden Verpflichtungen der beiden Gemeinden werden von der Gemeinde Grafenau gem. § 2 der Vereinbarung übernommen.
6. Die zwischen Schloßpark und Schloß gelegene Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks Flst. Nr. 497 in Dätzingen darf nicht für die Erstellung einer Reithalle zur Verfügung gestellt werden.

II. Organisation der Verwaltung in den beiden Ortsteilen bis zum Bau eines Verwaltungszentrums

Die bestehenden Gemeindeverwaltungen Döffingen und Dätzingen bleiben bis zum Bau des geplanten Verwaltungszentrums weitgehend im bisherigen Umfang bestehen. Insbesondere bleiben solange in beiden Ortsteilen erhalten:

1. Einwohnermeldeamt, die Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, das Standesamt und die Ratschreiberei.
2. Die bisherige Gemeindepflege Dätzingen bleibt als Zahlstelle erhalten.

3. Die Steuer-, Abgaben-, Gebühren- und Beitragsveranlagungen für beide Ortsteile erfolgen mit Ausnahme des Wasserzinses und der Entwässerungsgebühr ab 1.1.1973 im Ortsteil Döffingen.

4. Die Haushalts- und Rechnungsgeschäfte werden ab 1.1. 1973 im Ortsteil Döffingen geführt.

5. Der Bürgermeister der neuen Gemeinde hält im Ortsteil Döffingen dreimal, im Ortsteil Dätzingen zweimal in der Woche Sprechstunden ab.

6. Die Verwaltung der neuen Gemeinde wird sich bei den zuständigen Behörden dafür einsetzen, daß Grundbuchamt und Nachlaßgericht bis zum Bau des Verwaltungszentrums in beiden Ortsteilen erhalten bleiben.

Anmerkung zu den Richtlinien über die Vergabe gemeindeeigener Bauplätze:

Der Gemeinderat hat am 15. Oktober 1976 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Vergaberichtlinien, (oben I, Ziffer 3) dahingehend zu ergänzen bzw. zu ändern, dass Bauplatzinteressenten auf eigenen Wunsch sich für ein bestimmtes Baugebiet vormerken bzw. zurückstellen lassen können.

Diese Bauplatzinteressenten erhalten danach erst dann von der Gemeinde einen Bauplatz angeboten, wenn dieses Baugebiet umgelegt wird (sofern sie nach der Warteliste bereits an der Reihe sind). Andere Bauplätze werden diesen Bauplatzbewerbern nicht angeboten.

AUFGABENKATALOG ZUR ZUSAMMENSCHLUSSVEREINBARUNG

Im Rahmen der Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinden Döffingen und Dätzingen zur Gemeinde Grafenau wurde nachfolgender Aufgabenkatalog über die Erledigung wichtiger Vorhaben mit Zeitplan beschlossen:

Zeichenerklärung:

Spalte 1: Beschreibung des Vorhabens

Spalte 2: voraussichtliches Erledigungsjahr

Spalte 3: geschätzte Gesamtkosten,

Spalte 4: erwartete Zuschüsse und Beihilfen/Ersätze

Ortsteil Döffingen:

Straßenbau:

Leislengraben (Rest)	1972/73	400.000	320.000
Ulrichweg	1973	180.000	145.000
Tannenweg	1973	150.000	75.000
Im Erschel	1974	300.000	150.000
Schafhauser Weg/ Ölmühle	1972	75.000	25.000
Jahnstraße	1976	100.000	40.000
Steige/Tannenweg	1978	300.000	20.000
Erschl. Mittenbühl	1977/80	1.300.000	1.100.000
Alte Ortsstraßen	1972/78	700.000	-
Straßenbeleuchtung	1972/77	75.000	-

Kanalisation:

Leislengraben (Rest)	1972	300.000	270.000
Im Erschel	1973/74	280.000	30.000
Steige/Tannenweg	1979	160.000	15.000
Jahnstraße/RRB	1975/83	550.000	20.000
Hauptsammler	1977/83	1.000.000	-
Erschl. Mittenbühl	1975/79	1.800.000	1.600.000

Müllplatz Aidlingen

1972 60.000 -

Wasserversorgung:

Leislengraben (Rest)	1972	100.000	90.000
Erschl. Mittenbühl	1975/79	900.000	900.000
Hochdruckzone	1975/83	550.000	-
Drucksteigerung	1975/79	700.000	-
Schwippeverband	1972/77	400.000	-
Kindergarten	1975/76	400.000	-
Waldwegbau	1972/81	100.000	-
Feldwegbau	1972/83	200.000	-
Sportplatz	Rasenpl.	1975	50.000
	Parkpl.	1976	50.000

Friedhof +. Leichenhalle	1980/82	500.000	-
Lehrerdienstwohnungen	1978	300.000	-
Beitrag für kath. Kirche	1972/74	30.000	-
Summe Investitionen Döffingen		12.010.000	(4.800.000)

Ortsteil Dätzingen:

Rathausfensterern.	1977	25.000	-
Schulhaus-Außenanl.	1980	50.000	-
Lehrerwohngebäude	1975/76	300.000	-
Anlegung Spielplätze	1974/76	60.000	-
Kindergartenneubau	1972/73	600.000	230.000
Sportplatzbau/Parkpl.	1977/78	120.000	40.000
Zufahrt Sportgelände	1981	40.000	-
Sonnenbergstraße Baustr.	1972	192.000	172.000
Kirchwegabfahrt	1973	40.000	-
Gehweg Ortsdurchf.	1974	150.000	60.000
Gehweg Bülowstraße	1976	67.000	50.000
Obere Gasse + Gehweg	1977	60.000	-
Endausbau Sonnebergstr. + Schafh. Weg	1974/75	114.000	102.000
Feldweg entlang der Calwer Straße	1977	55.000	33.000
Randsteinsatz Hintere Gasse + Kutscherweg	1980	40.000	-
Ausbau Alte Steige	1977	25.000	-
Neue Erschließungen:			
Südl. Hambergweg	1973/74	500.000	400.000
Lustgarten	1976/77	600.000	480.000
Kälberne	1979	150.000	120.000
Verdolung Altbach	kann bis 1983 nicht verwirklicht werden		
Straßenbel. alter Ort	1978/80	50.000	-
Erneuerung der Kanalisation:.			
von Rath. bis Kreuzstr.	1973/75	250.000	50.000
Hintere Gasse	1977	60.000	-
Neubau Feuerwehrgerätehaus	1976/77	100.000	40.000

Friedhof südl. Hambergweg, Neuanlage	1976	150.000	60.000
Leichenhaus	1980	80.000	20.000
Feldwegausbau:			
Füllesäcker/Oberäcker	1976	40.000	-
Teufelsgrundweg FW 73	1978	130.000	52.000
Hartweg bis M.Grenze	1977	45.000	} 42.000
Scheckenhäulesweg	1981	65.000	
FW 98 Langentalweg	1981	54.000	
FW 116 Ochsenstraße	1982	59.000	
FW 188 Ob.Str.-Täle	1983	36.000	
Wasserversorgung:			
Ringleitung Kirchwegabf.	1972	20.000	
Stegmühle - Schillerstr.			
Niederzonendruckleitung	1973	50.000	5.000
Wasserleitung FW oberhalb Calwer Straße	1974	35.000	
Hochzonendruckleitung bis "Große Egart"	1977	150.000	} 50.000
Hochzonenbehälter „Große Egart“, 500 m3	1978	150.000	
Hochzonenfalleitung vom og. Behälter zum Ort	1977	100.000	10.000
Hochzonenfalleitung von Ölmühle bis Stegmühle	1983	60.000	6.000
Waldwegbau:			
Rundweg 'Kuhwald'	1974/82	80.000	
Tälesweg ab "Sohl"	1976/79	80.000	
FW 153,146,148 ab Hartweg/Pflanzschule	1981/83	80.000	
Gemeindeeigene ,Gebäude:			
Erneuerung der Schloßmauer am Kutscherweg	1977	30.000	
Kanal Schloß/Meierhaus/ Waschhaus + Hofbefestig.	1975/76	70.000	
Säulen am Eingangsvorbau	1979	30.000	} 30.000
Trockenlegung Fundament Ost/West/Süd + Verputzen	1978	70.000	
Sanierungen:			
im Bereich Berggasse	?		
Sanierung der Ortsdurchfahrt/Teilfinanzierung	1979/80	348.000	
Schaffung von Naherholungseinrichtungen	1981/1982	120.000	30.000
Summe Investitionen Dätzingen		6.150.000	(2.362.000)

Auf die im Aufgabenkatalog enthaltene Finanzierung wurde hier verzichtet, da diese weitgehend überholt sind.

Vor allem die Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes im Bezug auf die Abwasserbeseitigung haben die Zukunftsplanung nach dem Aufgabenkatalog gründlich an der Verwirklichung gestört.

Änderung der Zusammenschlussvereinbarung Döffingen – Dätzingen (GR-Sitzung 18.04.2007, ö)

Vorlage-Nr.: 16/2007

TOP 4: Zusammenschlussvereinbarung: Neuregelung

Als Diskussionsgrundlage wurde für die Klausurtagung des Gemeinderats eine Änderung und Neufassung der Zusammenschlussvereinbarung der Verwaltung dem Gemeinderat vorgelegt. In den Änderungsvorschlag der Verwaltung sind die Punkte aus dem Schreiben vom 12.04.2006 der Gemeinderäte aus Dätzingen eingeflossen. Zuletzt wurde die Abänderung und Aktualisierung der Zusammenschlussvereinbarung vom Gemeinderat in der Sitzung vom 21.03.2007 nichtöffentlich behandelt. (s. Vorlage 12/2007 nichtöffentlich)

III. Beschlussvorschlag:

1). In Abänderung zur Aktualisierung der Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden Döffingen und Dätzingen aus dem Jahr 1972 (Zusammenschlussvereinbarung) wird beschlossen und neu festgelegt:

1.1) § 5 (1) hatte bisher folgende Fassung:

Bis zum Bau eines neuen Rathauses hat die Gemeindeverwaltung ihren Sitz im Ortsteil Döffingen. Zwischen Den Ortsteilen Döffingen und Dätzingen in den Gewannen „Untere Straße“, „Kälberne“ und „Seewiesen“ östlich der L 1190 und südlich der L 1182 oder im Gewann „Hinter der Mühle“ wird baldmöglichst ein Verwaltungs- und Dienstleistungszentrum erstellt

1.2) § 5 (1) erhält folgende neue Fassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grafenau bestimmt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der nicht befangenen Mitglieder über den Bau eines neuen Verwaltungszentrums.

1.3) §12 der Zusammenschlussvereinbarung über die Gemeindejagd wird ersatzlos gestrichen.

2). Dieser Beschluss ist künftig Bestandteil der Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden Döffingen und Dätzingen aus dem Jahr 1972 (Zusammenschlussvereinbarung).

Grafenau/Württ., 12.04.2007
Thüringer, Bürgermeister

Protokollauszug:

Hier wird auf die dem Protokoll beigefügte Vorlage Nr. 16/2007 verwiesen, die vom Bürgermeister nochmals erläutert wurde. In der kurzen Diskussion stellte GR Blum fest, dass die Sache nunmehr entscheidungsreif sei, das Seegergelände sei der günstigste Rathausstandort und als Ausgleich dafür würden in Dätzingen Investitionen getätigt.

Der Bürgermeister gab zur Beschlussfassung die Sitzungsleitung an GR Mornhinweg ab und nahm an der Beschlussfassung nicht teil.

Die Dätzinger Gemeinderäte stimmten anschließend dem Beschlussvorschlag mit 5 : 0 Stimmen, also einstimmig zu, die Döffinger Gemeinderäte stimmten dem Beschlussvorschlag mit 11 : 0 Stimmen, also ebenfalls einstimmig zu. Auf den Beschlussvorschlag in der Sitzungsvorlage wird verwiesen.